

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen (Gebührenordnung) in der Stadt Hagen vom 30.06.2017

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG-) vom 28.02.2003 (GV.NRW. S.93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW. S. 1156) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW: S. 270) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 18.05.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge beschlossen

§ 1 Allgemeines

Für die Versorgung mit Wohnraum von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz stellt die Stadt Hagen eigene Immobilien und angemietete Wohnungen/Häuser im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung. Auf diese Weise erfolgt eine dezentrale Unterbringung. Diese Gemeinschaftsunterkünfte und angemieteten Wohnungen sind durch die Belegung ohne besondere Deklaration eine öffentlich-rechtliche Einrichtung; das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Rechtsgrundlage

Für die Benutzung der Einrichtung werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr hat ihre Obergrenze im Betrag der Belastung, die der Stadt Hagen entsteht. Bestandteile der Gebühr sind bei den Gemeinschaftsunterkünften Ausstattungskosten, Erhaltungs- und Unterhaltungsaufwand und Personalkosten sowie bei den Wohnungen die Kaltmiete, kalte Nebenkosten, Heizkosten, Gas- und Stromkosten, Aufwendungen für Ausstattung, Sach- und Personalkosten.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 4 Gebührenschuldner

Die Gebühr ist von jeder untergebrachten Person zu entrichten; Personengemeinschaften haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühr ist ab dem Ersten des auf die Unterbringung folgenden Monats zu zahlen; die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats der Beendigung der Nutzung.

Die Gebühr ist bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus zu zahlen.

Die Höhe der Gebühr und der Zahlungsweg ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührenbescheid.

§ 5 Bestandteile der Einrichtung

Welche Gebäude und Wohnungen als Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen vorgesehen sind, bestimmt der Oberbürgermeister.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen vom 25.04.1986 in der Fassung des XXI. Nachtrags vom 10.06.2006 bezüglich der Regelungen für Flüchtlinge und Asylbewerber außer Kraft.

Gebührentarif

zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften für die Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Hagen vom 01.06.2017.

I Grundsatz

Für die Benutzung von Unterkünften für die Unterbringung von Flüchtlingen werden die in § 3 festgelegten Gebühren erhoben.

II Unterbringungseinrichtungen

Im gesamten Stadtgebiet werden eigene und angemietete Häuser und Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. In Gemeinschaftsunterkünften nutzen Bewohnerinnen und Bewohner Teile gemeinschaftlich (Küchen, Toiletten usw.). Dadurch ergeben sich gegenüber den angemieteten Wohnungen (Häusern) deutlich geringere Nutzungsmöglichkeiten und abweichende Ausstattungen. Bei Wohnungen berechnen sich die Gebühren je Quadratmeter Wohnfläche, bei Gemeinschaftsunterkünften als Anteil je Person bei maximal möglicher personeller Unterbringungskapazität der Unterkünfte. Die zu erhebenden Gebühren tragen diesen Unterschieden Rechnung.

III Gebühren

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Unterbringung

- a) in einer Wohnung 7,31 € je Quadratmeter Wohnfläche und
- b) in einer Gemeinschaftseinrichtung 212,43 € für jede untergebrachte Person.

Öffentlich bekannt gemacht am 07.07.2017

Stand 07/2017